

Code of Practice

Honig-Verband e.V.

1. Präambel

Der Honig-Verband e.V. (kurz: Honig-Verband) ist die Interessenvertretung der Honig-Abfüller und -Importeure im deutschsprachigen Raum. Zu seinen Mitgliedern zählen vorrangig Unternehmen aus Deutschland, aber auch aus den benachbarten Ländern, Österreich und der Schweiz. Mit seinen Mitgliedern setzt sich der Honig-Verband seit über 70 Jahren für die Reinheit und Authentizität von Honig ein. Honig ist ein wertvolles Naturprodukt und gehört zu den traditionsreichsten Lebensmitteln in unserer Ernährung. Der Selbstversorgungsgrad von Honig in Deutschland beträgt nur rund 20 % des Bedarfs an Honig. In der EU beträgt der Selbstversorgungsgrad rund 60 %. Aus diesen Gründen spielt importierter Honig eine wichtige Rolle auf dem deutschen und europäischen Markt.

2. Zielsetzung

Zur großen Besorgnis unseres Sektors gibt es immer wieder Versuche, Honig unter anderem durch die Zugabe von Fremdzuckern zu verfälschen. Die Entwicklung von Zusätzen für die Honigverfälschung ist leider sehr dynamisch. Sie wird stetig verändert und professionalisiert. Aus diesem Grund distanziert sich der Honig-Verband mit seinen Mitgliedern entschieden von Marktteilnehmenden, die unlautere Praktiken verwenden. Deshalb hat der Honig-Verband seinen Code of Practice erarbeitet, der dazu dient, für die am Honighandel beteiligten Firmen einen klaren Rahmen inklusive Empfehlungen zur Vermeidung der Verbreitung von Honigverfälschungen zu schaffen, um so die Produktsicherheit zu erhöhen. Dieser Code of Practice soll für Aufklärung sorgen und sich deutlich für festgesteckte Mindeststandards aussprechen.

3. Rechtliche Grundlagen (Import und Abfüllung)

Die rechtliche Grundlage für Honig bilden die EU-Honig-Richtlinie ([2001/110/EG](#)) und der Codex Alimentarius für Honig. Gemäß diesen Rechtsgrundlagen ist Honig ausschließlich ein Produkt der Honigbiene *Apis Mellifera*, ohne jegliche Zusätze.

Für den Import von Honig in die Europäische Union sind zusätzlich unter anderem folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

- Das Lieferland muss die Qualitätskriterien für den Honig-Import in die EU/ Schweiz erfüllen und zugelassen sein gemäß [2021/405/EU](#) (Durchführungsverordnung zu der Verordnung 2017/625/EU zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen der Eingang bestimmter Waren in die Union zulässig ist).
- Der Lieferant muss nach den Bestimmungen des jeweiligen Ursprungslandes als Exporteur registriert und zertifiziert sein.
- Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit des Honigs garantieren.
- Das Unternehmen muss einen HACCP-Plan (Gefahrenanalyse und Festlegung von Lenkungspunkten) vorweisen können.

- [2017/625/EU](#) Official Control Regulation (OCR): Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.
- [2020/2235/EU](#) Durchführungsverordnung zu der Verordnung 2017/625/EU hinsichtlich der Muster für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Waren.
- [1169/2011/EU](#) Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV): Verordnung betreffend die Information der Verbrauchenden über Lebensmittel.
- [396/2005/EU](#) Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
- [2023/915/EU](#) Verordnung über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

4. Empfehlungen des Honig-Verbands zum Verhalten der Marktteilnehmenden

Über die rechtlichen Vorgaben hinaus definiert der Honig-Verband die folgenden Empfehlungen für die Marktteilnehmenden:

Unternehmen – intern

- Umfassende firmeninterne Spezifikationen für Honig sollten vorhanden sein.
- Die eingehende Ware wird risikobasiert kontrolliert und analysiert.
- Es sollten Maßnahmen für den Umgang mit nicht-konformen Lieferungen definiert sein.

Risikoanalyse

- Eine Risikoanalyse zur Aufdeckung und Überwachung von Schwachstellen in der Lieferkette sollte durchgeführt werden.
- Eine Gefahrenanalyse zu den oben genannten Schwachstellen sollte erstellt werden.
- Es sollte ein ausreichender Maßnahmenkatalog gegen die Schwachstellen vorliegen.

Lieferanten

- Importeure / Käufer sollten über ein Verfahren zur Freigabe neuer Lieferanten verfügen und dieses anwenden.
- Bestandslieferanten werden regelmäßig nach definierten Parametern evaluiert oder auditiert.
- Lieferanten müssen die firmeninternen Spezifikationen für Honig vertraglich bestätigen.

Lieferkette

- Die Lieferkette ist klar und transparent. In jedem Fall muss die Warenherkunft vertraglich bestätigt und nachprüfbar sein.
- Die Rückverfolgbarkeit der Ware ist durch die Marktteilnehmenden sicherzustellen.

5. Analysen-Mindeststandard des Honig-Verbands

Um eine gleichbleibend hohe Qualität des Honigs und die Sicherheit der Verbrauchenden zu gewährleisten, werden alle Importhonige in renommierten Laboren mit verschiedenen Methoden auf ihre Inhaltsstoffe analysiert. Hierbei stehen vor allem die Anforderungen der deutschen Honig-Verordnung und damit auch die Vorgaben der in Europa geltenden Honig-Richtlinie im Mittelpunkt. Für den Nachweis von Fremdzuckern im Honig empfiehlt der Honig Verband folgenden Analysen-Mindeststandard:

H-NMR (Bruker oder gleichwertig)

Die H-NMR Methode ist die einzige Authentizitätsanalyse, die eine festgelegte Methodenbeschreibung und ein harmonisiertes Analysenverfahren zur einheitlichen Anwendung definiert. Sie weist die Zugabe von Fremdzuckern nach.

IRMS (AOAC 988.12)

Die einzige harmonisierte und standardisierte Methode für die Analyse von Honig-Authentizität deckt auf, ob eine Zugabe von C4-Fremdzuckern geschehen ist.

Die unternehmensinterne Risikobewertung kann eine weiterführende / abweichende Analytik erfordern.

6. Verhaltenskodex des Honig-Verbands

Der Honig-Verband legt seit vielen Jahren eigene Compliance-Regeln für die Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder in einem Leitfaden fest. Dieser enthält alle Vorgaben nach geltendem Recht und wird regelmäßig durch renommierte Kanzleien überprüft. Darüber hinaus hat der Honig-Verband einen Due Diligence Code of Conduct erarbeitet, der sich insbesondere auf Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bezieht. Dieser wird von einer Zulieferererklärung begleitet, um dieselben Vorgaben auch für die jeweiligen Lieferanten zu definieren und diese entsprechend zu verpflichten.

Erstellt durch den Honig-Verband, beschlossen von den Mitgliedern des Honig-Verbands am 04. Januar 2024 in Hamburg, tritt in Kraft am 01. Februar 2024.